

## Fahren ohne Begleitung bleibt die Ausnahme

**Braunschweig (lni).** Jugendliche dürfen nur in besonderen Härtefällen bereits mit 17 Jahren den Führerschein machen und ohne Begleitung fahren. Das hat das Verwaltungsgericht Braunschweig in einem am Montag veröffentlichten Urteil entschieden. Demnach genügt es nicht, dass ein Minderjähriger mit dem Auto bequemer zum Ausbildungsort kommt, dass für seine Familien organisatorische Vorteile entstehen oder öffentliche Verkehrsmittel sich verspäten. Geklagt hatte ein 17-Jähriger aus dem Kreis Gifhorn, der nach eigenen Angaben im Rahmen des Modellprojekts „Begleitetes Fahren mit 17“ bereits mehrere 1000 Kilometer am Steuer saß. Diese Erfahrung reiche für eine generelle Ausnahmegenehmigung aber nicht aus, meinten die Richter. (Az.: 6 B 411/07).

Der 17-Jährige aus Wittingen absolviert seit September im etwa 30 Kilometer entfernten Gifhorn eine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker. Er verwies darauf, dass die Bahn immer wieder zu spät in Gifhorn angekommen sei und er deshalb Ärger im Betrieb bekommen habe. Seine Mutter könne ihn auf Dauer nicht fahren, denn sie müsse zwei jüngere Geschwister zur Realschule bringen.

Der Landkreis Gifhorn lehnte jedoch den Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung ab. Das Verwaltungsgericht Braunschweig bestätigte diese Entscheidung. Eine Ausnahmegenehmigung dürfe nur erteilt werden, wenn dem Jugendlichen und seinen Angehörigen besonders schwerwiegende Nachteile drohten, die gewichtiger seien als die Verkehrsrisiken jünger Fahrer, hieß es. „Bei dem Urteil handelt es sich um eine Grundsatzentscheidung“, sagte der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig, Torsten Baumgarten.

MAR 26.2008